

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2059

Vol. 1973/0369

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2059 endg.

Brüssel, den 11. Dezember 1973

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

über die Durchführung des Artikels 39 des Zusatzprotokolls
zum Ankara-Abkommen

KOM(73) 2059 endg.

I. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Der beiliegende Vorentwurf betrifft die Durchführung des Artikels 39 des Zusatzprotokolls zum Ankara-Abkommen, der folgendes bestimmt:

- "1. Der Assoziationsrat erläßt vor dem Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Protokolls Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu- oder abwandern, sowie für deren in der Gemeinschaft wohnenden Familien.
2. Diese Bestimmungen müssen es ermöglichen, daß für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten in Bezug auf Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie auf die Krankheitsfürsorge für den Arbeitnehmer und seine in der Gemeinschaft wohnende Familie nach noch festzulegenden Regeln zusammengerechnet werden. Mit diesen Bestimmungen dürfen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht verpflichtet werden, die in der Türkei zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen.
3. Die genannten Bestimmungen müssen die Zahlung der Familienzulagen für den Fall sicherstellen, daß die Familie des Arbeitnehmers in der Gemeinschaft wohnhaft ist.
4. Für die Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten, die auf Grund von nach Absatz 2 erlassenen Bestimmungen erworben wurden, muß die Möglichkeit einer Ausfuhr in die Türkei bestehen.
5. Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen beeinträchtigen die sich aus den zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergebenden Rechte und Pflichten insoweit nicht, als solche Abkommen für türkische Staatsangehörige eine günstigere Regelung vorsehen."

Nachdem das Zusatzprotokoll am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, muß der Assoziationsrat diese Bestimmungen vor dem 1. Januar 1974 erlassen.

II. ALLGEMEINES

A. Die gegenwärtige versicherungsrechtliche Lage der türkischen Arbeitnehmer

Der sozialversicherungsrechtliche Schutz der türkischen Arbeitnehmer, die in der Gemeinschaft beschäftigt werden, ist gegenwärtig in der Hauptsache durch zwei Arten internationaler Vertragswerke gewährleistet:

1. Durch die zwischen der Türkei und einzelnen Mitgliedstaaten geschlossenen zweiseitigen Abkommen (Deutschland, Belgien, Frankreich, die Niederlande, Vereinigtes Königreich. Zwischen der Türkei und Dänemark ist ein zweiseitiges Abkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert).
2. Durch die von den Mitgliedstaaten und der Türkei ratifizierten Vorläufigen Europäischen Abkommen des Europarats, die folgendes sicherstellen:
 - a) Die Gleichbehandlung im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Diese Gleichbehandlung ist jedoch ziemlich strengen Wohnklauseln unterworfen, hauptsächlich in Bezug auf Leistungen im Rahmen eines nicht auf Beiträgen beruhenden Systems.
 - b) Durch die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats des Europarats wie Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, die zur Durchführung dieses Abkommens untereinander ein zweiseitiges Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen haben. (1)
Das Netz dieser Abkommen ist jedoch unvollständig, ihre Vorschriften sind von einem zum anderen Abkommen unterschiedlich, und die meisten Abkommen sind seit dem Inkrafttreten der Gemeinschaftsverordnungen nicht auf den neuesten Stand gebracht worden.

Die Anwendung dieser beiden Grundsätze unterliegt außerdem einigen in Anhang III zu den Abkommen niedergelegten Vorbehalten, die im wesentlichen den Ausschluß bestimmter beitragsunabhängiger Leistungen (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Luxemburg, Belgien), der Geburtsbeihilfen in Frankreich und Luxemburg und des deutsch-belgischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung aus ihrem Geltungsbereich betreffen.

Wie sieht die versicherungsrechtliche Lage der in der Gemeinschaft beschäftigten türkischen Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der vorgenannten bestehenden Vertragswerke hinsichtlich der Gleichbehandlung, Zusammenrechnung der Zeiten und Leistungsausfuhr, die die Grundprinzipien der sozialen Sicherheit auf internationaler Ebene darstellen, aus?

- Hinsichtlich der Gleichbehandlung bestehen, falls diese nicht durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet ist - wie dies in einigen Mitgliedstaaten bei mitunter wichtigen Leistungen der Fall ist - und wenn keine zweiseitigen Abkommen bestehen, bestimmte Ungleichheiten, die durch die Vorläufigen Abkommen wegen der Wohnklauseln nur zum Teil geregelt werden.
- Hinsichtlich der Zusammenrechnung der Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Wohnzeiten bewirkt der unterschiedliche Geltungsbereich der zwischen den

(1) Die auf der Grundlage des Artikels 51 des EWG-Vertrages geschaffenen Gemeinschaftsverordnungen sind an die Stelle der zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen zweiseitigen Abkommen getreten, allerdings nur in Bezug auf den vom Geltungsbereich dieser Verordnungen erfaßten Personenkreis. Diese Abkommen finden also auch weiterhin Anwendung, u.a. auf die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten des Europarats.

Mitgliedstaaten untereinander bestehenden und der zwischen einem Mitgliedstaat und der Türkei bestehenden zweiseitigen Abkommen, daß die Versicherungslaufbahn des in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt gewesenen türkischen Arbeitnehmers niemals als Ganzes berücksichtigt, sondern zerstückelt wird, und zwar dadurch, daß die in der Türkei zurückgelegten Versicherungszeiten auf Grund eines Vertrages nicht berücksichtigt werden dürfen oder die in einem der Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten auf Grund eines anderen Vertragswerkes gleichfalls unbeachtet bleiben.

- Die Leistungsausfuhr in die Türkei ist nur bei den Leistungen sichergestellt, die ein Mitgliedstaat schuldet, der mit der Türkei durch ein zweiseitiges Abkommen gebunden ist. Umgekehrt dürfen die türkischen Leistungen nicht in diesen Mitgliedstaat ausgeführt werden.

Daraus folgt, daß nur derjenige Arbeitnehmer einen mehr oder weniger vollständigen Schutz genießt, der nur in einem mit der Türkei durch ein zweiseitiges Abkommen gebundenen Mitgliedstaat beschäftigt gewesen ist. Handelt es sich aber um Arbeitnehmer, die in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt waren, so ist dieser Versicherungsschutz nicht nur bruchstückhaft, sondern er wirft namentlich bei der Gewährung der Renten und Nebenleistungen (Krankenversicherung) komplizierte Fragen auf, die noch komplizierter werden, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten untereinander ein zweiseitiges Abkommen geschlossen haben, das auf Grund der Vorläufigen Abkommen auf die türkischen Arbeitnehmer anzuwenden ist.

Es ist also erforderlich, die sich aus der gegenwärtigen Situation ergebenden Lücken und Zusammenhangslosigkeit durch einfacher zu handhabende einheitliche Vorschriften zu beseitigen. Artikel 39 des Zusatzprotokolls, dessen Absatz 2 die Berücksichtigung der in der Türkei zurückgelegten Versicherungszeiten formell ausschließt, verwirklicht dieses Ziel nur zum Teil. Eine rationelle und vollständige Lösung der oben aufgeführten Probleme würde nämlich die Schaffung eines Vertragswerkes erfordern, dessen Geltungsbereich die Rechtsvorschriften sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Türkei umfaßt hätte. Die gemäß Artikel 39 zu treffenden Maßnahmen können deshalb nur die Fragen regeln, die sich bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben und als solche vornehmlich darauf ausgerichtet sind, an die Stelle der zweiseitigen Abkommen zwischen Mitgliedstaaten zu treten, die auf Grund der Vorläufigen Abkommen für die türkischen Arbeitnehmer gelten.

B. Auslegung des Artikels 39 des Zusatzprotokolls

Im Hinblick darauf, daß mit der Durchführung des Artikels 39 finanzielle und verwaltungsmäßige Belastungen nur für die Träger der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten entstehen werden, hat die Kommission es für notwendig erachtet, vor Ausarbeitung eines Beschlußentwurfs die Stellungnahme der Sachverständigen der Mitgliedstaaten einzuholen. Zu diesem Zweck wurde die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die u.a. die Fragen zu regeln hat, die sich bei der Auslegung bzw. Durchführung der Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit ergeben, angehört.

In der Verwaltungskommission haben sich zwei Tendenzen herausgebildet:

- Die erste Tendenz geht dahin, Artikel 39 völlig wörtlich auszulegen;
- im Gegensatz dazu geht die zweite Tendenz dahin, diesen Artikel mehr dem Geiste des Ankara Abkommens entsprechend auszulegen.

1) Den Befürwortern der wörtlichen Auslegung zufolge sollte sich der von Assoziationsrat zu fassende Beschluß

- nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festlegen, da in Artikel 37 des Zusatzprotokolls nur von nicht unterschiedlicher Behandlung hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und des Entgelts die Rede ist;
- hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs auf diejenigen türkischen Arbeitnehmer, die, nachdem für sie die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegolten haben, die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten gelten oder galten, auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen beschränken, womit die Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates gelten oder galten, die Grenzgänger, die in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer, die entsandten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen, die Seeleute usw., sowie die Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des zuständigen Staates wohnen, ausgeschlossen wären.

Artikel 39 des Zusatzprotokolls verfolge den Zweck, die geographische und berufliche Mobilität der türkischen Arbeitnehmer im Rahmen der Artikel 37 und 38 des Zusatzprotokolls zu fördern, die für sie die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen sollen.

Die auf Grund des Artikels 39 zu schaffenden Vorschriften sollten sich demzufolge darauf beschränken, die Fragen der aus einem Mitgliedstaat in einen anderen abwandernden erwerbstätigen Arbeitnehmer unter Ausschluß der nur in einem einzigen Mitgliedstaat tätigen Arbeitnehmer in der Hauptsache auf den Wege über die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Beschäftigungszeiten zu regeln.

- hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereichs keine Bestimmungen über Arbeitsunfall- und Berufskrankheitenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sterbegeld enthalten, da diese Versicherungsfälle bzw. Leistungen nicht in Artikel 39 aufgeführt sind;
 - die Ausfuhr in die Türkei nur bei Renten vorsehen, die auf Grund der Anwendung der Rechtsvorschriften mindestens zweier Mitgliedstaaten erworben wurden, da die etwaige Ausfuhr von Renten, die auf der Grundlage erworben wurden, daß die Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates maßgebend waren, weiterhin durch die internen Rechtsvorschriften des beteiligten Staates oder das zwischen diesem Mitgliedstaat und der Türkei bestehende zweiseitige Abkommen geregelt wird; der Beschluß dürfte auch keine Bestimmungen enthalten, in denen die unbeschränkte Überweisung einer infolge der Erfassung in den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten erworbenen Rente in einen anderen als denjenigen Mitgliedstaat vorgesehen ist, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat;
 - sowohl für den Arbeitnehmer als auch für seine Familienangehörigen keine Gewährung von Krankheitsfürsorge im Gebiet eines anderen als desjenigen Mitgliedstaates vorsehen, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat;
 - bei der Rentenberechnung die Familienangehörigen nicht berücksichtigen, das heißt keine Gewährung von Rentenzulagen für unterhaltsberechtignte Familienangehörige vorsehen.
2. Die Verfechter einer dem Geiste des Ankara Abkommens entsprechenden Auslegung haben darauf hingewiesen, daß diese wörtliche Auslegung zu Inkonsequenzen und unbilligen Ergebnissen führen würde. Sie würde immerhin dazu führen, daß die auf Grund des Artikels 39 des Zusatzprotokolls zu erlassenden Vorschriften den Ansprüchen, die den türkischen Arbeitnehmern bereits auf Grund der die Mitgliedstaaten untereinander bindenden zweiseitigen Abkommen zugutekommen, die auf Grund der vorgenannten vorläufigen Abkommen gelten, nichts hinzufügen würden, wenn nicht die Ausfuhr der Renten, die in Mitgliedstaaten erworben wurden, die kein Abkommen mit der Türkei geschlossen haben, in die Türkei. Der Beschluß würde sogar hinter diesen Abkommen zurückbleiben, da die Tragweite der letzteren im allgemeinen viel größer ist.
3. Es ist daher zu prüfen, ob eine andere Auslegung durch Artikel 39 des Zusatzprotokolls tatsächlich ausgeschlossen wird. Hierbei ist folgendes zu beachten:
- a) der Wortlaut des Artikels 39 läßt in dieser Hinsicht einen gewissen Spielraum. In Artikel 39 Absatz 1 heißt es nämlich: "Der Assoziationsrat erläßt Bestimmungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer türkischer Staatsangehörigkeit, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu- oder abwandern, sowie für deren in der Gemeinschaft wohnende Familien". Man beginnt aber die Absätze 2 und 3 desselben Artikels mit den Worten "Diese Bestimmungen müssen es ermöglichen, daß zusammen gerechnet werden" bzw. "Die genannten Bestimmungen müssen die Zahlung sicherstellen". Diese Formulierung bedingt anscheinend keine einschränkende Auslegung, sondern läßt im Gegenteil die Folgerung zu, daß auf Grund des Absatzes 1 Maßnahmen zugunsten der türkischen Arbeitnehmer zu treffen sind und auf Grund der folgenden Absätze diese Maßnahmen insbesondere die Zusammenrechnung, die Zahlung der Familienzulagen usw. umfassen müssen.

- b) Dem Artikel 39 des Zusatzprotokolls gehen unter Titel II "Freizügigkeit und Dienstleistungsverkehr" in Kapitel 1 Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, insbesondere Artikel 36, voraus, worin die schrittweise Verwirklichung der Freizügigkeit der türkischen Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zwischen dem 1.12.76 und dem 30.11.1986 vorgesehen ist. Es fragt sich, ob man mit Rücksicht darauf, daß bis 1967 auf diesem Gebiet keine Maßnahme getroffen wird und zwischen diesem Zeitpunkt und 1986 die Freizügigkeit nur schrittweise herbeigeführt wird, deswegen den Umfang der nach Artikel 39 zu treffenden Maßnahmen und insbesondere dessen persönlichen Geltungsbereich einengen soll. Es hat nicht den Anschein, daß zwischen diesen beiden Vorkkehrungen eine so enge Bindung hergestellt werden muß. Art und Umfang der Probleme, die sich für die Arbeitnehmer durch ihre Wanderung innerhalb der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit stellen, sind nicht an den Grad der Liberalisierung der Maßnahmen in bezug auf Wanderungsbewegungen gekoppelt. Diese Probleme ergeben sich aus dem alleinigen Umstand der Zu- bzw. Abwanderung, gleichgültig, ob diese Wanderung allein auf die Anwendung der jeweiligen einzelstaatlichen Politik im Bereich Einreise und Aufenthalt zurückzuführen ist oder ob sie durch gemeinschaftliche Maßnahmen erleichtert wird. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß Artikel 39 in Gegensatz zu Artikel 36 keine Vorschrift über Fortentwicklung enthält. Dies war nicht anders bei den Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4, die in Anwendung des Artikels 51 des Vertrags (EWG) erlassen wurden, die noch vor den ersten Gemeinschaftsvorschriften über die auf Artikel 49 des genannten Vertrages gestützte Freizügigkeit in Kraft traten und an denen seit 1959 freilich erhebliche Verbesserungen vorgenommen wurden, die aber seit damals alle Versicherungsfälle und fast alle Tatbestände erfaßten, die aus der Zu- und Abwanderung der Arbeitnehmer und deren Familien herrührten.
- c) Wenn die Vorbereitungsarbeiten klar darauf hindeuten, daß die Mitgliedstaaten nicht wollten, daß der Sachverhalt, der sich daraus ergibt, daß für die Arbeitnehmer vor oder nach ihrer Beschäftigung in der Gemeinschaft die türkischen Rechtsvorschriften maßgebend waren bzw. sind, auf Gemeinschaftsebene Berücksichtigung findet, so geht daraus doch keineswegs hervor, daß die nach Artikel 39 Absatz 1 zu treffenden Vorkkehrungen im Zusammenhang mit der Stellung der türkischen Arbeitnehmer gegenüber den Gemeinschaftsvorschriften allein innerhalb der Gemeinschaft streng auf die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels behandelten Fragen begrenzt werden müßten.
- d) Wie ferner zu bemerken ist, haben die Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Verwaltungskommission beantragt, daß die Kommission für den Fall, daß sie sich für eine buchstabengetreue Auslegung entschiede, den Rat auf die davon zu erwartenden Lücken und Inkonssequenzen hinweisen müsse. Wenn einzelne von ihnen sich lieber grundsätzlich auf eine buchstabengetreue Auslegung des Artikels 39 beschränken, so bemerken sie dabei, daß diese Auslegungsfrage eher eine letztlich von den Gemeinschaftsstellen zu entscheidende politische Frage sei. Trotzdem wurden bei der abschließenden Drörterung eine Reihe von Vorschlägen, die sich auf eine großzügigere Auslegung stützten, von der Mehrheit der Sachverständigen günstig aufgenommen.

4) Dieser Standpunkt läßt sich ferner durch besondere Überlegungen zu jedem der unter II B 1) aufgeführten Punkten untermauern:

- a) In Zusammenhang mit der Gleichbehandlung gegenüber den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften würde es schwierig sein, diesen Grundsatz nicht in den Beschluß einzubeziehen. Die Gleichbehandlung ist nämlich der erste Grundsatz der internationalen Vertragswerke über soziale Sicherheit. Ferner ist dieser Grundsatz in dem Mandat niedergelegt, das der Rat der Kommission für die Verhandlungen mit den Maghreb-Ländern erteilt hat, und es erscheint nicht gerechtfertigt, einem assoziierten Staat, der auch Mitgliedstaat werden soll, das zu verweigern, was man den Maghreb-Staaten zubilligen wird.

Schließlich hat der Gerichtshof wiederholt erklärt, die Gleichbehandlung stelle eines der Grundprinzipien der Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer dar, auch wenn dieser Grundsatz in Artikel 51 des Vertrags, der die juristische Grundlage für diese Regelung abgibt, nicht erwähnt sei.

- b) Die Begrenzung des persönlichen Geltungsbereichs des Beschlusses auf Arbeitnehmer, für die die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten maßgebend sind bzw. gewesen sind, scheint ebensowenig vertretbar.

Es ist nämlich schwer vorstellbar, daß der in das Zusatzprotokoll aufgenommene Artikel 39 an dem Tatbestand der rund 700 000 türkischen Arbeitnehmer, die in einem einzigen Mitgliedstaat beschäftigt sind, vorbeigehen soll, um sich darauf zu beschränken, die Verhältnisse der sehr begrenzten Anzahl derer zu regeln, die zunächst in einem Mitgliedstaat gearbeitet haben und danach in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind oder waren.

Im Übrigen würden durch diese Begrenzung diejenigen Familienangehörigen des Arbeitnehmers aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen befinden, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist. Mehrere Sachverständigen haben darauf hingewiesen, daß dieser Zustand wegen der Unterkaufproblems in einzelnen Staaten nichts Außergewöhnliches sei.

Die Worte "Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- oder abwandern" wurden einfach der Überschrift der Gemeinschaftsverordnungen entnommen. Ursprünglich lautete die Überschrift zu diesen Verordnungen: "Wanderarbeitnehmer". Dieser Ausdruck besteht wegen der einschränkenden Auslegungen, zu denen dieser Titel zuweilen geführt hat (Fälle der Rentner, Familienangehörigen, Urlauber) nicht mehr im Titel dieser Verordnungen.

Schließlich hat Artikel 39 Absatz 5 keinen Sinn, wenn Artikel 39 nur die Verhältnisse derjenigen türkischen Arbeitnehmer regeln sollte, die den Rechtsvorschriften von zwei Mitgliedstaaten unterstanden haben, da die bestehenden zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und Mitgliedstaaten laut Begriffsbestimmung nur in den Beziehungen zwischen jedem beteiligten Mitgliedstaat und der Türkei gelten und folglich nicht günstiger oder ungünstiger als der Beschluß sein können.

- c) Wenn einzelne Sachverständige beim Durchlesen des Artikels 39 meinen konnten, für diejenigen Zweige der sozialen Sicherheit, die nicht ausdrücklich erwähnt sind, sei in Beschluß nichts vorzusehen, so ist dies nicht die Auffassung der Kommission.

Aus den Vorarbeiten zur Ausarbeitung des Artikels 39 wird nämlich deutlich, daß die Mitgliedstaaten aus dem sachlichen Geltungsbereich lediglich folgendes ausschließen wollten:

- die Anrechnung der in der Türkei zurückgelegten Zeiten;
- die Zahlung der Familienbeihilfen, wenn die Familie in der Türkei wohnt;
- die Krankheitsfürsorge für den Arbeitnehmer und seine Familie, die in der Türkei wohnen;
- die Arbeitslosenversicherung.

Sterbegeld hingegen stellt keinen besonderen Zweig der sozialen Sicherheit dar, sondern ist je nach Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Krankenversicherung oder der Sterbeversicherung sowie der Arbeitsunfallversicherung angegliedert. Da nun diese Zweige in Artikel 39 erfaßt sind, ist Sterbegeld nicht auszuschließen.

Der in der Gemeinschaftsterminologie nicht verwendete Ausdruck "Krankheitsfürsorge" kann selbst nach Auffassung der Verfechter einer buchstabengetreuen Auslegung durchaus so gedeutet werden, daß darin sowohl die Sachleistungen der Krankenversicherung als auch Geldleistungen erfaßt sind. Aus dem Umstand, daß die Krankenversicherung nicht aufgeführt ist, darf geschlossen werden, daß auch ähnliche Leistungen der Arbeitsunfallversicherung erfaßt sind. Hierzu ist zu beachten, daß sich das Weglassen des ältesten Zweiges der sozialen Sicherheit aus Artikel 39 dadurch erklären läßt, daß der Anspruch auf kurzfristige und langfristige Leistungen dieser Versicherung außer in sehr besonderen Fällen keinen Voraussetzungen in bezug auf Versicherungs- oder Beschäftigungsdauer unterliegt und daß Bestimmungen über die Zusammenrechnung hier nicht nötig sind.

Ebensoviel ist allgemein die Gewährung der Krankheitsfürsorge im Gebiet eines anderen als desjenigen Mitgliedstaates, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, für den Arbeitnehmer wie für seine Familienangehörigen auszuschließen. Da der Beschluß für Grenzgänger, für entsandte Arbeitnehmer, für Seelente usw. gelten wird, kann man diese Gruppen nicht um Ansprüche bringen, die nicht durch Artikel 39 ausgeschlossen werden.

- d) In Zusammenhang mit der Ausfuhr der auf Grund der Erfassung in den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates erworbenen Renten in die Türkei wäre es zumindest seltsam, daß die unbeschränkte Leistungsausfuhr gestattet sein soll, wenn der Leistungsanspruch in einem Mitgliedstaat nur unter Hinzurechnung der in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten gegeben ist, wohingegen diese Vergünstigung verweigert würde, wenn der Arbeitnehmer die Anspruchsveraussetzungen nach den Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedstaates schon erfüllt, wenn nur die in diesem Land zurückgelegten Zeiten berücksichtigt werden.

Die Ausfuhr von Renten für Berechtigte, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen, ist in Artikel 39 nicht ausdrücklich vorgesehen. Da diese Leistungen aber in die Türkei ausgeführt werden können, müßten sie sich wohl erst recht in die Gemeinschaft ausführen lassen. So gesehen, ist es schwer vorstellbar, daß ein Arbeitnehmer, dem der Vorbleib in einem Mitgliedstaat erlaubt ist, nur deshalb von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen soll, weil ihn die von einem anderen Mitgliedstaat geschuldete Rente nur in der Türkei auszuzahlen wäre.

Es besteht kein Grund, bei der Rentenberechnung die Berücksichtigung der Familienangehörigen auszuschließen, so daß die Rentenzulagen für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vorzusehen sein werden. Im übrigen sind diese Zulagen wesentlicher Bestandteil der Renten.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEM BEIGEFÜGTEN VORENTWURF

Aus den in Punkt II B aufgeführten Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass dem Beschlussentwurf eine dem Geiste des Ankara Abkommens entsprechende Auslegung des Artikels 39 zugrunde liegen muß.

Aus administrativen Gründen hält sie es zudem für wünschenswert, dass die Träger der Mitgliedstaaten nicht zur Anwendung neuer Bestimmungen gezwungen werden, sondern dass der Beschluss im Rahmen des Möglichen die Bestimmungen der Gemeinschaftsverordnungen über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer übernimmt (1).

Folgende Zielvorstellungen liegen dem beigefügten Entwurf zugrunde:

Titel I - Allgemeine Vorschriften

Artikel 1: Von den in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1403/71 gegebenen Definitionen sind die Begriffsbestimmungen "Saisonarbeiter", "Flüchtling" und "Staatenloser" für die türkischen Arbeitnehmer gegenstandslos und wurden deshalb nicht übernommen.

Die Begriffsbestimmung "Arbeitnehmer" ist die des Artikels 1 Buchstabe a) Ziffer i) und Ziffer ii) der Verordnung; die unter Ziffer iii) gegebene Begriffsbestimmung der freiwillig versicherten Personen wurde nicht übernommen.

Die Begriffsbestimmungen "Mitgliedstaat", "Rechtsvorschriften", "Abkommen über soziale Sicherheit", "zuständige Behörde", "Träger", "zuständiger Träger" und "Träger des Wohnorts" wurden angepaßt, um die Türkei einzubeziehen und um klarzustellen, daß es sich ausschließlich um die Mitgliedstaaten handelt.

Artikel 2 und 3: Die Vorschriften über den persönlichen Geltungsbereich (Art. 2) und die Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 und 2) entsprechen denen der Verordnung Nr. 1403/71.

Hinsichtlich der Gleichbehandlung sind zwar alle Zweige der sozialen Sicherheit angesprochen, der Beschluß enthält jedoch keine besonderen Bestimmungen in bezug auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit, die langfristigen Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit und die anderen Familienleistungen als die Familienzulagen.

Artikel 4: Auf Grund der Vorläufigen Europäischen Abkommen, die auch von den Mitgliedstaaten und der Türkei unterzeichnet wurden, gelten die zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen Abkommen derzeit für die türkischen Arbeitnehmer. Der Geltungsbereich des Beschlusses deckt sich grossenteils mit dem Geltungsbereich dieser Abkommen. Hinsichtlich seines persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs soll also der Beschluß an die Stelle der zur Zeit für die türkischen Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen treten, da sonst der Beschluß und ein bilaterales Abkommen oder mehrere gleichzeitig angewandt würden, wobei nicht feststände, nach welchem dieser Dokumente die Ansprüche der Betroffenen letztlich festzustellen wären.

(1) Geänderte Verordnungen (EWG) Nr. 1403/71 und 574/72.

Artikel 5 : Wie bei der Verordnung Nr. 1408/71 werden die sich aus den Abkommen des IAA und den Vorläufigen Abkommen ergebenden Verpflichtungen nicht berührt. Ferner bleiben das Abkommen über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im internationalen Transportwesen und gemäß Artikel 39 Absatz 5 des Zusatzprotokolls die günstigsten Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei geschlossenen bilateralen Abkommen gültig.

Das Abkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer wird nicht erwähnt, da dieses Abkommen nur auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Länder, zu denen die Türkei nicht gehört, angewandt wird.

Sobald das im Rahmen des Europarates geschlossene europäische Abkommen über die soziale Sicherheit für die Türkei und wenigstens zwei Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, muß der Assoziationsrat die Auswirkung dieses Abkommens auf die Anwendung des Beschlusses prüfen.

Artikel 6 und 7 : Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung der Wohnortklauseln und hinsichtlich der Leistungsanpassung entsprechen denen der Verordnung Nr. 1408/71.

Artikel 8 : Die Bestimmungen des Artikels 12 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Verbot des Zusammentreffens von Leistungen wurden ebenfalls übernommen und abgeändert, damit Ansässigkeit in der Türkei sowie das Fehlen von Bestimmungen über die Gewährung von langfristigen Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit berücksichtigt werden.

Titel II - Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften

Artikel 9 : Die Bestimmungen über die auf die türkischen Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften wurden aus der Verordnung Nr. 1408/71 übernommen, ausgenommen die Bestimmungen, die gegenstandslos sind, also die Bestimmungen über die Beamten, den Militärdienst, die freiwillige Versicherung und die freiwillige Weiterversicherung, das Geschäftspersonal der diplomatischen Vertretungen und die Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaften.

Titel III - Besondere Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten

Artikel 10 und 11 : Krankheit und Mutterschaft

Abgesehen von den Bestimmungen für die Saisonarbeiter, die Arbeitslosen und die Rentenantragsteller wurden die Verordnungsbestimmungen übernommen. Die Gewährung der Sachleistungen bei vorübergehendem Aufenthalt ist jedoch auf Reisen aus beruflichen Gründen beschränkt. Es schien zudem erforderlich, eine besondere Bestimmung für die türkischen Grenzgänger bei Vollarbeitslosigkeit aufzunehmen.

Artikel 12 Invalidität

Mit Ausnahme der Bestimmung über die niederländische Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, die hier gegenstandslos ist, werden alle Bestimmungen der Verordnung Nr. 1403/71 übernommen. Für die Berechnung der Leistungen werden die in der Türkei wohnenden Familienangehörigen ebenfalls berücksichtigt.

Artikel 13 und 14 Alter und Tod (Renten)

Im Gegensatz zur Verordnung Nr. 1403/71 ist das übernommene Berechnungssystem der Teilrenten in allen Fällen anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsanspruchs mit oder ohne Zusammenrechnung der Beschäftigungs-, Versicherungs- oder Wohnzeiten erfüllt.

Wie bereits in Punkt II A gesagt, haben fünf Mitgliedstaaten ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit mit der Türkei geschlossen. Das Nebeneinanderbestehen dieser Abkommen und dieses Beschlusses dürfte im Bereich der kurzfristigen Leistungen keine Probleme aufwerfen, nicht jedoch hinsichtlich der Renten. Jeder Mitgliedstaat, der mit der Türkei ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, müsste nämlich den türkischen Arbeitnehmern, für die auch die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates gegolten haben, in Anwendung des bilateralen Abkommens eine Rente auf der Grundlage der in seinem Gebiet und der Türkei zurückgelegten Zeiten und in Anwendung des Beschlusses zusätzlich eine Rente auf der Grundlage derselben Zeiten und der in dem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten gewähren. Das gleiche würde für den letztgenannten Staat gelten, wenn er ebenfalls ein bilaterales Abkommen mit der Türkei geschlossen hätte.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie dieses Zusammentreffen, das als unzulässig betrachtet werden muß, vermieden werden kann.

Es ist daran zu erinnern, daß Artikel 39 Absatz 5 bestimmt, daß das günstigste System, das sich aus der Anwendung der genannten bilateralen Abkommen ergeben sollte, durch den Beschluß nicht beeinträchtigt werden darf.

Es lassen sich zwei Lösungen ins Auge fassen. Man kann auf keinen Fall a priori bestimmen, ob die Bestimmungen eines Dokuments günstiger sind als die eines anderen und daß eine Entscheidung für jeden Einzelfall nur nach Durchführung der Berechnungen nach jedem einzelnen Dokument getroffen werden könne.

Nach der ersten Lösung müßte der Arbeitnehmer in allen Fällen den höchsten Rentenbetrag erhalten, ohne daß vorher der Vorrang eines Dokuments gegenüber einem anderen bestimmt würde.

Diesbezüglich muß darauf hingewiesen werden, daß der Empfänger einer auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährten Rente die sich aus ihr ergebenden Ansprüche (Sachleistungen in der Türkei) nicht wahrnehmen könnte, weil dies nur bei einer auf der Grundlage des bilateralen Abkommens gewährten Rente möglich wäre.

Nach der zweiten Lösung könnte in allen Fällen eine nach den bilateralen Bestimmungen berechnete Rente gewährt werden, zu der gegebenenfalls eine Zulage in der Höhe des Unterschieds zwischen dieser Rente und der von demselben Mitgliedstaat auf der Grundlage des Beschlusses geschuldeten höchsten Rente hinzukäme. Damit die Rentner nicht die sich aus der Rente ergebenden Ansprüche verlieren, wurde diese zweite Lösung angenommen.

Ebenso wie für die Leistungen bei Invalidität werden die in der Türkei wohnenden Familienangehörigen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Art. 15 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Mit Ausnahme der Bestimmungen über die langfristigen Leistungen wurden die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 übernommen. Bei einem Aufenthalt außerhalb des zuständigen Staates werden die Leistungen nur gewährt, wenn die Reise aus beruflichen Gründen erfolgt ist.

Art. 16 und 17 Sterbegeld

Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 wurden übernommen.

Art. 18 und 19 Familienleistungen und -beihilfen

Die Familienbeihilfen werden nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 gewährt.

Titel IV -- Sonstige Bestimmungen

Art. 20 bis 26: Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, die Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen, die Befreiung von der Legalisierung, die Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die ärztlichen Gutachten, die Überweisung der auf Grund dieses Beschlusses geschuldeten Beträge, die Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften, die aus bevölkerungspolitischen Gründen eingeführten Familien- und Wohnungsbeihilfen, die Beiträge der Arbeitgeber oder Unternehmen mit Sitz außerhalb des zuständigen Staates, die Einziehung der Beiträge und die Ansprüche der schuldenden Träger gegenüber haftenden Dritten entsprechen denen der Verordnung Nr. 1408/71; in einigen dieser Bestimmungen wurde der Hinweis auf die Türkei eingefügt.

Titel V -- Durchführungsbestimmungen

Art. 27 bis 44: Die Bestimmungen über die Einzelheiten der Durchführungen wurden von der Verordnung Nr. 574/72 übernommen, wobei auf Grund der Bestimmung der Titel I, II und III, die von den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 abweichen, Änderungen erforderlich waren.

Titel VI -- Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 45 Diese Bestimmungen wurden aus den Artikeln 94 und 95 der Verordnung Nr. 1408/71 und aus Artikel 120 der Verordnung Nr. 574/72 übernommen.

ANHANG I

Anhang V zur Verordnung Nr. 1403/71 wurde geändert, um die Besonderheiten bei der Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auf die türkischen Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

ANHANG II

Die Anhänge zur Verordnung Nr. 574/72 wurden hinsichtlich der Behörden und der zuständigen Behörden, der Träger des Wohn- und Aufenthaltsortes und der Verbindungstellen ergänzt.

Anhang

Vorentwurf für die Bestimmungen über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten auf die türkischen Arbeitnehmer, die in die Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie auf deren in der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

TITEL I : ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Verordnung

- a) haben die Ausdrücke "Grenzgänger", "Familienangehörige", "Hinterbliebener", "Wohnort", "Aufenthalt", "zuständiger Staat", "Versicherungszeiten", "Beschäftigungszeiten", "Wohnzeiten", "Leistungen", "Renten", "Familienleistungen", "Familienbeihilfen" und "Sterbegeld" die Bedeutung, wie sie in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 definiert ist;
- b) bezeichnet der Ausdruck "Arbeitnehmer" jede Person:
- i) die gegen ein Risiko oder gegen mehrer Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist, und zwar vorbehaltlich der Einschränkungen in Anhang V zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971;
 - ii) die im Rahmen eines für alle Einwohner oder die gesamte erwerbstätige Bevölkerung geltenden Systems der sozialen Sicherheit gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken pflichtversichert ist, die von den Zweigen erfasst werden, auf die diese Verordnung anzuwenden ist,
- wenn diese Person auf Grund der Art der Verwaltung oder der Finanzierung dieses Systems als Arbeitnehmer unterschieden werden kann, oder
 - wenn sie bei Fehlen solcher Kriterien im Rahmen eines für die Arbeitnehmer errichteten Systems auf Grund einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Weiterversicherung gegen ein anderes in Anhang I näher bezeichnetes Risiko im Rahmen eines Systems für Arbeitnehmer versichert ist.

Bezeichnet der Ausdruck "Rechtsvorschriften" in jedem Mitgliedstaat die bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen und alle anderen Durchführungsvorschriften in bezug auf die in Artikel 3 Absätze 2 und 4 genannten Zweige und Systeme der sozialen Sicherheit.

Dieser Begriff umfasst bestehende oder künftige tarifvertragliche Vereinbarungen nicht, selbst wenn eine behördliche Entscheidung sie für allgemein verbindlich erklärt oder ihren Geltungsbereich erweitert hat.

Unterabsatz 2 darf nicht bewirken, dass die Systeme, auf die die Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1) Anwendung gefunden hat, aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Beschlusses ausgeschlossen werden.

(1) ABEG Nr. 30 vom 16.12.1958

bezeichnet der Ausdruck "Abkommen über soziale Sicherheit" jede zwei- oder mehrseitige Vereinbarung, die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für alle oder einen Teil der in Artikel 3 Absätze 2 und 4 bezeichneten Zweige und Systeme ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und der Türkei jetzt oder künftig in Kraft ist, sowie jede mehrseitige Vereinbarung, die für mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einen Mitgliedstaat und die Türkei und ein oder mehrere Drittländer jetzt oder künftig in Kraft ist; ferner alle im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffenen weiteren Vereinbarungen jeder Art;

bezeichnet der Ausdruck "zuständige Behörde" in jedem Mitgliedstaat und in der Türkei den oder die Minister oder die entsprechende Behörde, die im gesamten Gebiet des betreffenden Staates oder in einem Teil davon für die Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind;

bezeichnet der Ausdruck "Träger" in jedem Mitgliedstaat und in der Türkei die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung aller Rechtsvorschriften oder eines Teiles hiervon obliegt;

bezeichnet der Ausdruck "zuständiger Träger"

- i) den Träger des Mitgliedstaates, bei dem die in Betracht kommende Person im Zeitpunkt des Antrags auf Leistungen versichert ist, oder
- ii) den Träger, gegen den eine Person einen Anspruch auf Leistungen hat oder hätte, wenn sie selbst oder ihr Familienangehöriger beziehungsweise ihre Familienangehörigen im Gebiet des Mitgliedstaates wohnten, in dem dieser Träger seinen Sitz hat, oder
- iii) den von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bezeichneten Träger, oder
- iv) den Arbeitgeber oder den an seine Stelle tretenden Versicherer oder, falls es einen solchen nicht gibt, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates bestimmte Einrichtung oder Behörde, wenn es sich um ein System handelt, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Leistungen betrifft;

bezeichnen die Ausdrücke "Träger des Wohnorts" und "Träger des Aufenthaltsorts" den Träger, der nach den Rechtsvorschriften, die für diesen Träger gelten, für die Gewährung der Leistungen an dem Ort zuständig ist, in dem der Betreffende wohnt oder sich aufhält, oder, wenn ein solcher Träger nicht vorhanden ist, den von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates bezeichneten Träger;

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, und die türkische Staatsangehörige sind, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

Artikel 3

Gleichbehandlung und sachlicher Geltungsbereich

1. Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

2. Absatz 1 gilt für alle Rechtsvorschriften über Zweige der sozialen Sicherheit, die folgende Leistungsarten betreffen:

- a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
- b) Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind;
- c) Leistungen bei Alter;
- d) Leistungen an Hinterbliebene;
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f) Sterbegeld;
- g) Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
- h) Familienleistungen.

3. Titel III enthält die Sonderbestimmungen, die anzuwenden sind auf:

- a) Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
- b) Leistungen bei Invalidität einschließlich der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind;
- c) Leistungen bei Alter;
- d) Leistungen an Hinterbliebene;
- e) Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
- f) Sterbegeld;
- g) Familienbeihilfen.

4. Diese Verordnung gilt für die allgemeinen und die besonderen, die auf Beiträgen beruhenden und die beitragsfreien Systeme der sozialen Sicherheit sowie für die Systeme, nach denen die Arbeitgeber, einschließlich der Reeder, zu Leistungen gemäß Absatz 2 verpflichtet sind.

5. Titel III berührt jedoch nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verpflichtungen eines Reeders.

6. Diese Verordnung ist weder auf die Sozialhilfe noch auf Leistungssysteme für Opfer des Krieges und seiner Folgen anzuwenden.

Artikel 4

Durch diese Verordnung ersetzte Abkommen über soziale Sicherheit

Diese Verordnung tritt für den in ihr erfaßten Personenkreis und Sachbereich an die Stelle aller Abkommen über soziale Sicherheit, die für zwei oder mehrere Mitgliedstaaten gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5, der auf Grund der zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats am 11. Dezember 1953 über soziale Sicherheit geschlossenen Vorläufigen Europäischen Abkommen für türkische Arbeitnehmer gilt.

Artikel 5

Von dieser Verordnung nicht berührte internationale Bestimmungen:

1. Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtungen, denen folgende Übereinkünfte zugrunde liegen:
 - a) die Übereinkommen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden sind, wenn sie durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten ratifiziert und in diesem Staat oder in diesen Staaten in Kraft getreten sind;
 - b) die zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats geschlossenen Vorläufigen Europäischen Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die soziale Sicherheit.
2. Ungeachtet des Artikels 4 bleiben anwendbar:
 - a) das Europäische Abkommen vom 9. Juli 1956 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im Internationalen Verkehrswesen;
 - b) die günstigeren Bestimmungen jedes Abkommens über soziale Sicherheit, das ausschließlich in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in der Türkei in Kraft ist.

Artikel 6

Aufhebung der Wohnortklauseln

Auswirkung der Pflichtversicherung auf die Beitragserstattung

1. Die Geldleistungen bei Invalidität, Alter oder für die Hinterbliebenen, sowie die Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, auf die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten Anspruch erworben worden ist, dürfen, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nicht deshalb gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte in der Türkei oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staates wohnt, in dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Unterabsatz 1 gilt auch für Kapitalabfindungen, die im Falle der Wiederverheiratung an den überlebenden Ehegatten gewährt werden, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente hatte.

2. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Beitragserstattung davon abhängig, daß der Versicherte aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist, so gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, solange er auf Grund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als Arbeitnehmer pflichtversichert ist.

Artikel 7

Anpassung von Leistungen

Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats enthaltenen Bestimmungen über die Anpassung von Leistungen gelten für Leistungen, die nach diesen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung dieser Verordnung geschuldet werden.

Artikel 8

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

1. Ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit kann auf Grund dieser Verordnung weder erworben noch aufrechterhalten werden. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die von den Trägern von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gemäß Titel III oder von einem türkischen Träger festgestellt werden.
2. Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Leistungen der sozialen Sicherheit oder des Zusammentreffens solcher Leistungen mit anderen Einkünften vorgesehen, daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so sind diese Vorschriften einem Berechtigten gegenüber auch dann anwendbar, wenn es sich um Leistungen handelt, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder der Türkei erworben wurden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Berechtigte Leistungen gleicher Art bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten) erhält, die von den Trägern zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten gemäß Titel III oder von einem türkischen Träger festgestellt werden.
3. Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den Empfänger von Leistungen bei Invalidität oder von vorgezogenen Leistungen bei Alter vorgesehen, daß diese Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so sind diese Vorschriften dem Betroffenen gegenüber auch dann anwendbar, wenn er diese Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei ausübt.

TITEL II : BESTIMMUNG DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 9

Welche Rechtsvorschriften auf die in der Gemeinschaft beschäftigten türkischen Arbeitnehmer anzuwenden sind, bestimmt sich nach Artikel 13 Absätze 1 und 2a) und b), Artikel 14 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

TITEL III: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNE LEISTUNGSARTEN

Kapitel 1: Krankheit und Mutterschaft

Artikel 10

Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung bzw. das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs gilt Artikel 18 Absatz (1) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

Artikel 11

Für die Gewährung der Leistungen und die Erstattung zwischen Trägern gelten die Artikel 19, 20, 21, 22 Abs. (1) Buchst. a) und Abs. (4) Artikel 23, 24, 27, 28, 28 a, 30, 32, 33, 34, 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

Artikel 22 Abs. (1) Buchst. a) der vorgenannten Verordnung gilt jedoch nur für Arbeitnehmer, die sich aus beruflichen Gründen in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat aufhalten, sowie für die sie begleitenden Familienangehörigen.

Ferner gilt Artikel 19 dieser Verordnung für den vollarbeitslosen türkischen Grenzgänger, der nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen aus der Kranken- und Mutterschaftsversicherung erfüllt, sowie für seine Familienangehörigen.

Kapitel 2 - Invalidität

Artikel 12

Die Leistungsansprüche eines Arbeitnehmers, für den nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten galten, werden gemäß Artikel 37 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2), Artikel 38 bis 40, 41 Absatz (1) Buchstaben a), b), c), e) und Absatz (2), Artikel 42 und 43 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 festgestellt. Bei der Anwendung des Artikels 39 Absatz (4) dieser Verordnung werden jedoch alle in der Gemeinschaft oder in der Türkei wohnenden Familienangehörigen, einschließlich Kinder, berücksichtigt.

Kapitel 3 - Alter und Tod (Renten)

Artikel 13

Die Leistungsansprüche eines Arbeitnehmers, für den die Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten galten, und die Leistungsansprüche seiner Hinterbliebenen werden nach Artikel 44 Absatz (2) Satz 1, Artikel 45, Artikel 46 Absatz (2), Artikel 47, 48, 49 und 51 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 festgestellt.

Aber:

- a) Artikel 46 Absatz (2) dieser Verordnung gilt selbst dann, wenn die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind, ohne daß es notwendig wäre, auf Artikel 45 derselben Verordnung zurückzugreifen.
- b) Bei der Anwendung des Artikels 47 Absatz (3) dieser Verordnung werden alle in der Gemeinschaft oder in der Türkei wohnenden Familienangehörigen, einschließlich Kinder, berücksichtigt.
- c) Bei der Anwendung des Artikels 49 Absatz (1) Buchstabe a) und Absatz (2) und des Artikels 51 dieser Verordnung ist der Hinweis auf Artikel 46 durch den Hinweis auf Artikel 46 Absatz (2) zu ersetzen.

Artikel 14

1. Der zuständige Träger eines jeden Mitgliedstaates, der durch ein zwei- oder mehrseitiges Abkommen über soziale Sicherheit mit der Türkei verbunden ist, berechnet die gemäß diesem Abkommen geschuldete Leistung.

Er vergleicht dann den nach Artikel 13 ermittelten Betrag mit dem nach diesem Abkommen ermittelten Betrag.

2. Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Träger jedes beteiligten Mitgliedstaates Anspruch auf die Leistung, die auf Grund des in Absatz (1) genannten Abkommens geschuldet wird, gegebenenfalls zuzüglich einer Zulage in Höhe der Differenz zwischen den beiden vorgenannten Beträgen.

Kapitel 4 - Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 15

Bei der Leistungsgewährung und der Erstattung zwischen Trägern gelten Artikel 52, 53, 54, 55 Absatz (1) Buchstabe a), Artikel 58, 61, 62 und 63 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

Artikel 55 Absatz (1) Buchstabe a) gilt jedoch nur für den Fall eines Arbeitsunfalls, der sich während eines Aufenthaltes im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaates ereignet hat.

Kapitel 5 - Sterbegeld

Artikel 16

Für den Erwerb, die Aufrechterhaltung bzw. das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs gilt Artikel 64 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

Artikel 17

Stirbt oder wohnt der Berechtigte im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaates, so wird Sterbegeld nach Artikel 65 und 66 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 gewährt.

Kapitel 6 - Familienleistungen und -beihilfen

Artikel 18

Für den Erwerb des Leistungsanspruchs gilt Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

Artikel 19

Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, die im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaates wohnen, erhalten Familienbeihilfen gemäß Artikel 73 Absätze (1) und (2), Artikel 74, 75 und 76 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971. Ein Arbeitnehmer, für den nach Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe a) der genannten Verordnung die französischen Rechtsvorschriften gelten, hat jedoch für die ihn begleitenden Familienangehörigen Anspruch auf die in den französischen Rechtsvorschriften vorgesehenen und in Anhang V festgelegten Familienleistungen.

Titel IV - Verschiedene Vorschriften

Artikel 20

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Türkei unterrichten einander über alle zur Durchführung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.
2. Bei der Durchführung dieser Verordnung unterstützen sich die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten und der Türkei, als handelte es sich um die Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften. Die gegenseitige Amtshilfe der Behörden und Träger ist grundsätzlich kostenfrei. Die zuständigen Behörden dieser Staaten können jedoch die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.
3. Die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten und der Türkei können zur Durchführung dieser Verordnung miteinander sowie mit den beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.
4. Die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates oder in türkischer Sprache abgefaßt sind.

Artikel 21

1. Jede in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder der Türkei vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die gemäß diesen Rechtsvorschriften einzureichen sind, findet auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden Anwendung, die gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei oder gemäß dieser Verordnung einzureichen sind.
2. Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen sind, brauchen nicht durch diplomatische oder konsularische Stellen legalisiert zu werden.

Artikel 22

Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht dieses Staates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei einer entsprechenden Behörde, einem entsprechenden Träger oder einem entsprechenden Gericht eines anderen Mitgliedstaats oder der Türkei eingereicht werden. In diesem Fall übermitteln die in Anspruch genommenen Behörden, Träger oder Gerichte diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe entweder unmittelbar oder durch Einschaltung der zuständigen Behörden der beteiligten Staaten unverzüglich der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht des ersten Staates. Der Tag, an den diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde, einem Träger oder einem Gericht eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei eingegangen sind, gilt als Tag des Eingangs bei der zuständigen Behörde, dem zuständigen Träger oder dem zuständigen Gericht.

Artikel 23

1. Die in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen ärztlichen Gutachten können auf Antrag des zuständigen Trägers im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder der Türkei vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Leistungsberechtigten im Rahmen der Bedingungen angefertigt werden, die von den zuständigen Behörden der beteiligten Staaten vereinbart worden sind.
2. Nach Absatz (1) angefertigte ärztliche Gutachten gelten als im Gebiet des zuständigen Staates angefertigt.

Artikel 24

1. Geldüberweisungen in Anwendung dieser Verordnung erfolgen entsprechend den diesbezüglich zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten im Zeitpunkt der Überweisung in Kraft befindlichen Abkommen. Bestehen zwischen zwei Staaten solche Abkommen nicht, so treffen die zuständigen Behörden dieser Staaten oder die für internationale Zahlungen zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Überweisungen.
2. Geldüberweisungen in Anwendung dieser Verordnung erfolgen entsprechend den diesbezüglich zwischen einem beteiligten Mitgliedstaat und der Türkei im Zeitpunkt der Überweisung in Kraft befindlichen Abkommen. Bestehen zwischen der Türkei und einem Mitgliedstaat solche Abkommen nicht, so treffen die zuständigen Behörden beider Staaten oder die für internationale Zahlungen zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Überweisungen.

Artikel 25

Die Artikel 89 bis 93 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 gelten auch für die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 26

Vorbehaltlich Anhang I zu diesem Beschluß gelten die Anhänge I, III, IV, und V der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 auch für die Durchführung dieses Beschlusses.

Titel V - Durchführungsbestimmungen

Kapitel 1 - Allgemeine Vorschriften

Artikel 27

Die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen, die zur Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 und Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 (1) festgelegt werden, finden auch bei der Durchführung dieser Verordnung Verwendung. Der Assoziationsrat legt die Muster für zusätzliche Vordrucke fest, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich werden sollten.

Artikel 28

1. Die zuständigen Behörden können Verbindungsstellen bezeichnen, die unmittelbar miteinander verkehren können.
2. Jeder Träger eines Mitgliedstaates oder der Türkei sowie jede Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaates oder der Türkei wohnt oder sich dort aufhält, kann sich unmittelbar oder durch Vermittlung der Verbindungsstellen an den Träger eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei wenden.

Kapitel 2 - Durchführung der Vorschriften von Titel I

Durchführung des Artikels 8

Artikel 29

1. Hat der Empfänger einer nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldeten Leistung auch nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten oder der Türkei Anspruch auf Leistungen, so gilt folgendes:
 - a) Hat die Anwendung des Artikels 8 Absatz (2) oder (3) gleichzeitig eine Kürzung oder ein Ruhen dieser Leistungen zur Folge, so darf jede dieser Leistungen nur bis zu dem Betrag gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der sich ergibt, wenn diese Leistung, die auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen sie geschuldet wird, der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt, durch die Zahl der einer Kürzung oder einem Ruhen unterliegenden Leistungen geteilt wird, auf die der Empfänger Anspruch hat.
 - b) Handelt es sich um Leistungen bei Invalidität, Alter oder Tod (Renten), die vom Träger eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 46 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 festgestellt worden sind, so berücksichtigt dieser Träger Leistungen anderer Art, Einkünfte oder Arbeitsentgelte, die zu einer Kürzung oder einem Ruhen der von ihm geschuldeten Leistung führen, nicht bei der Berechnung des theoretischen Betrages nach Artikel 46 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971, sondern ausschließlich bei der Kürzung oder dem Ruhen des Betrages nach Artikel 46 Absatz (2) Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971. Diese Leistungen, Einkünfte oder Arbeitsentgelte werden jedoch nur zu dem Teil ihres Betrages berücksichtigt, der gemäß Artikel 46 Absatz (2) Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 im Verhältnis zur Dauer der zurückgelegten Zeiten ermittelt wird.
2. Die beteiligten Träger erteilen einander für die Durchführung des Artikels 8 Absätze (2) und (3) auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte.

Artikel 30

Für das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft, auf das Sterbegeld und für die Ansprüche auf Familienleistungen oder -beihilfen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten gelten die Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972.

Kapitel 3 - Anwendung der Vorschriften des Titels II

Artikel 31

Für die Durchführung des Artikels 9 gilt Artikel 11 und Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972.

Kapitel 4 - Anwendung der Vorschriften des Titels III

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften für die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

Artikel 32

Für die Fälle, in denen Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, gelten die Vorschriften des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972.

Abschnitt 2 - Krankheit und Mutterschaft

Artikel 33

Für die Anwendung der Artikel 10 und 11 gelten die Artikel 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24 erster Satz, 25, 27 erster Satz, 29, 32, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972.

Abschnitt-3: Invalidität, Alter und Tod (Renten)

Artikel 34

a) Die Anträge auf Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod (einschließlich Waisenrenten) sind gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 Absätze (1) und (2), 36 Absätze (1), (2) und (4) erstes Satzglied des 1. Satzes, 37 Buchstaben a), b), und c) und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 zu stellen.

b)

- i) Wohnt der Arbeitnehmer jedoch in der Türkei, muß er seinen Antrag, gegebenenfalls über den Träger des Wohnortes, an den zuständigen Träger des Mitgliedstaates richten, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gelten haben. Der Antrag ist auf dem von den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates vorgesehenen Vordruck zu stellen, die geforderten Unterlagen sind beizufügen.
- ii) Artikel 30 der Durchführungsverordnung gilt für alle Familienangehörigen des Antragstellers, die innerhalb der Gemeinschaft oder in der Türkei wohnen.

Artikel 35

War der Arbeitnehmer ausschließlich nach den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 aufgeführten Rechtsvorschriften versichert, werden die Anträge auf Leistungen bei Invalidität nach Artikel 39 Absätze (1), (2) und (3) und Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 bearbeitet.

Artikel 36

a) Die Anträge auf Leistungen bei Alter, für Hinterbliebene und bei Invalidität in den von Artikel 35 nicht erfaßten Fällen werden nach den Artikeln 41, 42, 44, 46 Absatz (1) erster Unterabsatz, 48 und 49 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 bearbeitet.

b) Ferner gelten folgende Bestimmungen:

- i) Der bearbeitende Träger trägt in das in Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 vorgesehene Formblatt die Versicherungs- oder Wohnzeiten ein, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und übermittelt eine Ausfertigung des Formblatts dem Träger der Versicherung im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten) jedes Mitgliedstaates, bei dem der Arbeitnehmer versichert war, und fügt gegebenenfalls die vom Antragsteller eingereichten Arbeitsbescheinigungen bei.

- ii) Jeder dieser zuständigen Träger ergänzt das Formblatt durch die Angabe der Versicherungs- oder Wohnzeiten, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind, und sendet es an den bearbeitenden Träger zurück. Nach Erhalt sämtlicher Formblätter mit Angabe der Versicherungs- oder Wohnzeiten übermittelt der bearbeitende Träger eine Ausfertigung der vollständig ausgefüllten Formblätter jedem beteiligten Träger, der den nach Artikel 46 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 berechneten theoretischen und tatsächlichen Leistungsbetrag darin einträgt und die Formblätter dem bearbeitenden Träger zurücksendet.
- iii) Stellt der bearbeitende Träger fest, daß Artikel 40 Absatz (2) oder Artikel 43 Absatz (2) oder (3) der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 anzuwenden ist, so unterrichtet er hiervon die anderen beteiligten Träger.
- iv) Dauert die Leistungsfeststellung mehr als drei Monate und geht aus den gemachten Angaben hervor, daß ein Leistungsanspruch in wenigstens einem Mitgliedstaat besteht, zahlt der bearbeitende Träger einen angemessenen rückforderbaren Verschuß.

Artikel 37

Die verwaltungsmässige und ärztliche Kontrolle wird nach Maßgabe der Artikel 51 und 52 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 durchgeführt. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Leistungsempfänger in der Türkei wohnt.

Artikel 38

Die Zahlung der Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Artikel 53 bis 59 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972. Wohnt der Leistungsempfänger in der Türkei, erfolgt die Zahlung unmittelbar an diesen, sofern das zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Türkei geschlossene Abkommen nichts anderes bestimmt.

Abschnitt 4: Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Artikel 39

Für die Anwendung des Artikels 15 gelten die Artikel 60, 61, 62, 64 erster Satz, 65, 66, 70, 73 und 74 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972.

Abschnitt 5: Sterbegeld

Artikel 40

Für die Anwendung des Artikels 16 gelten die Artikel 78 und 79 der Verordnung (EWG) Nr. 1403/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971.

Abschnitt 6: Familienleistungen und -beihilfen

Artikel 41

Für die Anwendung der Artikel 18 und 19 gelten die Artikel 85 bis 89 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972.

Kapitel 5 - Finanzvorschriften

Artikel 42

Die Artikel 93 bis 96 und die Artikel 98 bis 107 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 gelten ebenfalls für die Durchführung dieses Beschlusses.

Kapitel 6 - Verschiedene Vorschriften

Artikel 43

Die Artikel 109 bis 117 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 gelten ebenfalls für die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 44

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 gelten ebenfalls für die Durchführung dieser Verordnung, sofern im Anhang II zu dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Titel VI: Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 45

1. Diese Verordnung begründet keinen Anspruch für einen Zeitraum vor seinem Inkrafttreten.
2. Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dieser Verordnung werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungs- und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegt worden sind.
3. Ein Leistungsanspruch wird auch für Ereignisse begründet, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, soweit Absatz (1) nicht etwas anderes bestimmt.
4. Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts, des Betroffenen nicht festgestellt worden sind oder gewährt haben, werden auf Antrag des Betroffenen nach Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt oder wieder gewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.
5. Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgestellt worden ist, können auf Antrag der betroffenen Personen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses neu festgestellt werden.
6. Wird der Antrag nach Absatz (4) oder Absatz (5) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so werden die Ansprüche auf Grund dieses Beschlusses mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betroffenen Person Ausschußfristen oder Verjährungsvorschriften eines Mitgliedstaates entgegengehalten werden können.
7. Wird der Antrag nach Absatz (4) oder Absatz (5) erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder verjährte Ansprüche vorbehaltlich etwaiger günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vom Tag der Antragstellung an erworben.

Artikel 46

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

(Artikel 26 der Verordnung).

Für die Anwendung dieser Verordnung erhalten die Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 1400/71 des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 folgenden Wortlaut:

Anhang I

Unverändert

Anhang III

Unverändert

Anhang IV

Unverändert

Anhang V

A. Belgien

Unverändert

B. Dänemark

1. Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, für die auf Grund der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit die Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gelten."

2. Die Ziffern 2 und 3 sind nicht anwendbar.

3. Die Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:

"4. Die in Artikel 19, Artikel 22 Abs. 1 a) und in Artikel 20a der Verordnung (EWG) Nr. 1400/71 des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 genannten Arbeitnehmer und Rentenberechtigte sowie deren Familienangehörige erhalten, wenn sie in Dänemark wohnen oder sich dort aufhalten, Sachleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie sie in den dänischen Rechtsvorschriften für Personen vorgesehen sind, deren Einkünfte die in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 311 vom 9. Juni 1971 über den öffentlichen Gesundheitsdienst angegebene Höhe nicht überschreiten, wenn die Kosten für diese Leistungen vom Träger eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark übernommen werden."

4. Die Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

"5. Artikel 1 (I) Nr. 2 des Gesetzes über die Altersrenten, Art. 1 (I) Nr. 2 des Gesetzes über die Invaliditätsrenten und Artikel 2 (I) Nr. 2 des Gesetzes über die Witwenrenten und -beihilfen gelten nicht für Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark oder der Türkei wohnen."

5. Die Ziffer 6 bleibt unverändert.

6. Die Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

"7. Diese Verordnung berührt nicht die Übergangsbestimmungen der dänischen Gesetze vom 7. Juni 1972 über den Rentenanspruch der dänischen Staatsangehörigen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Antragstellung während einer bestimmten Zeitdauer tatsächlich in Dänemark gewohnt haben."

7. Die Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

"8. Die Zeiten, während welcher ein Grenzgänger, der im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark wohnt, in Dänemark beschäftigt gewesen ist, gelten hinsichtlich der dänischen Rechtsvorschriften als Wohnzeiten. Das gleiche gilt für Zeiten, während welcher ein solcher Arbeitnehmer in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als Dänemark entsandt wird."

8. Die Ziffer 9 bleibt unverändert.

9. Die folgenden Ziffern 10, 11 und 12 sind einzufügen:

10. Für die Bestimmung des Anspruchs auf Sachleistungen nach Artikel 22 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 bezeichnet der Ausdruck "Familienangehöriger" jede Person, die nach dem Gesetz über die öffentliche Gesundheit als Familienangehöriger gilt."

"11. Für die Anwendung des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung auf die dänischen Rechtsvorschriften gelten die Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten als Leistungen gleicher Art."/>(1)

"12. Erwirbt ein Arbeitnehmer, für den die Verordnung gilt, Anspruch auf eine Invaliditätsrente auf Grund der dänischen Rechtsvorschriften, so hängt dieser Anspruchserwerb von der Voraussetzung ab, daß der betreffende Arbeitnehmer während mindestens einem Jahr in Dänemark gewohnt hat und während dieser Zeit körperlich und geistig fähig war, eine normale Beschäftigung auszuüben."

C. Deutschland

1. Die Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1. Artikel 6 der Verordnung berührt nicht die Bestimmungen, auf Grund deren bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetretenen Unfällen (und zugezogenen Berufskrankheiten) sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten keine Leistungen oder Leistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt werden, wenn die Berechtigten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen."

(1) Nur in dem Falle einzufügen, wenn der Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 angenommen hat, der die gleichen Bestimmungen enthält.

2. Die Ziffern 2, 5, 6 und 7 bleiben unverändert.
3. Die Ziffern 3, 4, 8 und 9 sind nicht anwendbar.

D. Frankreich

1. Die Ziffer 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut :

"1.a) Die Beihilfe für alte Arbeitnehmer wird entsprechend den nach den französischen Rechtsvorschriften für französische Arbeitnehmer geltenden Voraussetzungen allen Arbeitnehmern türkischer Staatsangehörigkeit gewährt, die im Zeitpunkt der Antragstellung in französischem Gebiet wohnen".

2. Die Ziffer 1 Buchstabe b) und die Ziffer 3 sind nicht anwendbar.
3. Die Ziffern 2 und 4 bleiben unverändert.

E. Irland

1. Die Ziffern 1, 3, 5 und 6 erhalten folgenden Wortlaut :

"1. Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung gilt jede Person, die gemäß Abschnitt 4 des Gesetzes von 1952 über die soziale Sicherheit und Sozialdienste (Social Welfare Act 1952) pflichtversichert oder freiwillig versichert ist."

["3. Die in Artikel 19, Artikel 22 Absatz 1 a) und in Artikel 28 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 genannten Arbeitnehmer und Rentenberechtigten sowie deren Familienangehörigen erhalten im Falle des Wohnens oder Aufenthalts in Irland sämtliche in den irischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sachleistungen kostenlos, wenn die Kosten für diese Leistungen dem Träger eines anderen Mitgliedstaates als Irland zufallen."

"5. Für die Bestimmung des Anspruchs auf Sachleistungen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 bezeichnet der Ausdruck "Familienangehöriger" jede Person, die für die Anwendung der Gesetze von 1947 bis 1970 über den Gesundheitsdienst (Health Acts 1947-1970) als dem Arbeitnehmer gegenüber unterhaltsberechtigter anerkannt ist."

"6. Für die Anwendung des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung auf die irischen Rechtsvorschriften gelten die Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten als Leistungen gleicher Art."

2. Die Ziffer 3a bleibt unverändert. 7 (1)
3. Die Ziffern 2 und 4 sind nicht anwendbar.

F. Italien

Unverändert.

-
- (1) Nur dann beizubehalten, wenn der Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 angenommen hat, der die gleichen Bestimmungen enthält.

G. Luxemburg

1. Ziffer 1 bleibt unverändert.

2. Folgende Ziffern 2 und 3 werden eingefügt:

2. Bei der Gewährung des unveränderlichen Teils der luxemburgischen Renten werden die von nicht in Luxemburg wohnenden Arbeitnehmern nach den luxemburgischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten vom 1. Oktober 1972 an Wohnzeiten gleichgestellt."

3. Die Zulage zur Auffüllung der Mindestrente sowie der Zuschlag je Kind bei den luxemburgischen Renten werden zum gleichen Anteil gewährt wie der unveränderliche Teil."/ (1)

H. Niederlande

1. Ziffer 1 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"a) Wer eine Altersrente nach den niederländischen Rechtsvorschriften und zugleich eine Altersrente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates bezieht, gilt für die Anwendung des Artikels 27 und/oder 23 der Verordnung als Anspruchsberechtigter in bezug auf Sachleistungen, sofern er die für die Zulassung zur freiwilligen Alterskrankenversicherung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt."

2. Die Ziffern 1 Buchstabe b) bis 4 bleiben unverändert.

(1) Nur dann beizubehalten, wenn der Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 angenommen hat, der die gleichen Bestimmungen enthält.

I. Vereinigtes Königreich

1. Ziffer 1 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

1. "Als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) Ziffer ii) des Beschlusses gilt jede Person, die als Arbeitnehmer zur Beitragszahlung verpflichtet ist."

2. Die Ziffern 2, 3, 5 und 6 bleiben unverändert.

3. Die Ziffern 4, 7 und 8 sind nicht anzuwenden.

4. Ziffer 9 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"9. Jedemal, wenn es die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Begründung des Leistungsanspruchs erfordern, wird der nicht in einem Mitgliedstaat oder der Türkei geborene türkische Staatsangehörige dem in einem solchen Staat geborenen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs gleichgestellt."

5. Folgende Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14 sind hinzuzufügen:

10. Bei der Anwendung der Bestimmungen der Artikel 41 bis 48 der Verordnung bleiben sowohl die von Versicherten nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs entrichteten arbeitsentgeltbezogenen Beiträge als auch die nach denselben Rechtsvorschriften zu zahlenden arbeitsentgeltbezogenen Leistungen bei Alter außer Betracht. Um diese Leistungen erhöht sich der auf Grund dieser Rechtsvorschriften geschuldete Leistungsbetrag, der entsprechend den Bestimmungen der genannten Artikel als dem Versicherten tatsächlich geschuldete Leistung zu ermitteln ist.

11. Bei der Berechnung des Arbeitsentgelts für die Gewährung der in den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs vorgesehenen entgeltbezogenen Zulage zu den zeitweiligen Leistungen an Witwen wird in Abweichung von Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1400/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 der Arbeitnehmer für jede Beschäftigungswoche, die er als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates während des in Betracht kommenden Steuerjahres zurückgelegt hat, ein Betrag in Höhe des durchschnittlichen Wochenarbeitsentgelts angerechnet, das dem Wochendurchschnittssatz einer entgeltbezogenen Zulage entspricht, die laut Schätzungen einem männlichen bzw. weiblichen Arbeitnehmer während des laufenden Leistungsjahres zu zahlen sein wird.

12. Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen gemäß Artikel 22 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1971 bezeichnet der Ausdruck "Familienangehöriger" jede Person, die im Sinne des Gesetzes über die staatliche Versicherung oder der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle des Vereinigten Königreichs als unterhaltsberechtigter gilt.
13. Bei der Anwendung des Artikels 8 Absatz (2) der Verordnung auf die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gelten Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten als Leistungen gleicher Art.
14. Bei der Anwendung des Erlasses über die nicht an Beiträge gebundenen Leistungen der sozialen Sicherheit und über die Arbeitslosenversicherung (Gibraltar) gilt jede Person, auf die die Verordnung anwendbar ist als in Gibraltar wohnhaft, wenn sie in einem Mitgliedstaat wohnt. ¹ (1)

(1) Nur dann beizubehalten, wenn der Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 angenommen hat, der die gleichen Bestimmungen enthält.

ANHANG II

(Anwendung des Artikels 44 der Verordnung).

Zur Durchführung dieser Verordnung sind die Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 wie folgt zu ändern:

1) Anhang 1 wird durch folgenden Punkt J. vervollständigt:

"J. Türkei " (1)

2) In Anhang 2:

a) ist Punkt C. 2 a) i) wie folgt zu ergänzen:

" -- falls die betreffende Person in der Türkei wohnt: Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken Bayreuth.

b) erhält Punkt C. 2b) i) folgende Fassung:

(1) von den türkischen Behörden zu vervollständigen

b) bei Personen, die nach den deutschen und nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten oder der Türkei versichert waren oder als versichert galten, sowie bei deren Hinterbliebenen:

i) wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist:

- sofern die betreffende Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Saarlands

oder

- außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland wohnt und der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an einen Träger mit Sitz außerhalb des Saarlandes entrichtet worden ist;

- falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der deutschen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Lübeck

- falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der irischen oder britischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg

- falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster

- falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der belgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf

- wenn der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Schwaben,
Augsburg

- wenn der letzte nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der französischen oder luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer

- wenn der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates oder der Türkei entrichtete Beitrag an einen Träger der türkischen Rentenversicherung entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Ober- und Mittelfranken, Bayreuth

- sofern die betreffende Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Saarland

oder

außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland wohnt und der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an einen Träger mit Sitz im Saarland entrichtet worden ist:

Landesversicherungsanstalt Saarland,
Saarbrücken

3) In Anhang 3:

a) in Punkt C. 3 a) ist folgende Ziffer viii) hinzuzufügen:

"viii) im Verhältnis zur Türkei: Landesversicherungsanstalt, Ober- und
Mittelfranken, Bayreuth

b) ist folgender Punkt J hinzuzufügen:

"J. Türkei" (1)

4) In Anhang IV:

a) ist Punkt C. 3 b) durch folgende Ziffer viii) zu ergänzen:

"viii) im Verhältnis zur Türkei: Landesversicherungsanstalt Ober- und
Mittelfranken, Bayreuth

b) ist folgender Punkt J. hinzuzufügen:

"J. Türkei" (1)

(1) von den türkischen Behörden zu vervollständigen